



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

138

Nr. 14 / 15. Mai 2026

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	140
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbands- aufgaben (Entgeltsatzung)	141
Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München	142
Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten	148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI	148
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühldorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026	152

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung	153
Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2026	153

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Vorübergehender nächtlicher Betrieb des kombinierten Verkehrsterminals Straße-Schiene im Hafen Straubing-Sand im Zeitraum vom 11.07. bis 12.12.2026 Antrag der Hafen Straubing-Sand GmbH vom 24.03.2026 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	154
Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau	156

Bauwesen

Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben A 92 München – Deggendorf;
6-streifiger Ausbau von AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn Bau-km 0-623
bis Bau-km 13+208 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff.
BayVwVfG) 157

Landesentwicklung

Bekanntmachung über die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung für das
380-kV Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II 158

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Siebte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 4. Mai 2026

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABl. S. 341) zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 23. April 2026 (OBABl. S. 120), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder – Aufgaben

1. Die Anlage 1 „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 1 aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Grünwald

2. Die Anlage 2 „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Grünwald		X	

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Stadt Füssen	X		
Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides			

3. Die Anlage 3 „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 3 aufgenommen:

aus dem Landkreis Starnberg:

Name
Gemeinde Feldafing

4. Die Anlage 4 „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

Es wird nachstehende Gemeinde in die Anlage 4 aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Hohenbrunn

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 4. Mai 2026

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner

Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27. April 2026 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung)

Vom 4. Mai 2026

Die Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 (OBABL. S. 362), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland zu den Entgelten seiner Mitglieder für die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben (Entgeltsatzung) vom 20. März 2025 (OBABL. S. 116), wird in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen

1. § 1 (Zweck und Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sowie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände mit denen Zweckvereinbarungen bestehen, entrichten für die Wahrnehmung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in Ausführung der §§ 21 und 22 der Verbandssatzung nachstehende Entgelte. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird zu den Entgelten die Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlich bestimmten Höhe erhoben.“

2. § 1a (Entgelte für die Aufgaben der Kommunalen Verkehrssicherheit) wird § 2.

3. § 1b (Entgelte für die Vollstreckung von Verwaltungsakten) wird § 3.

4. § 1c entfällt.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:
„§ 4 Entgelte bei Zweckvereinbarungen

Entgelte für die Durchführung von Aufgaben auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen nach den §§ 4d und 6 der Verbandssatzung bestimmen sich kostendeckend nach den anfallenden Selbstkosten (Gemein- und Einzelkosten) in den jeweiligen Leistungsbereichen. Zumindest entsprechen sie den Entgelten, welche die Verbandsmitglieder zu entrichten haben. Konkret werden sie in den Zweckvereinbarungen festgelegt, die bei Bedarf auch Anpassungsklauseln enthalten.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 4. Mai 2026

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM OSTEN DES LANDKREISES MÜNCHEN**Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführenden Schulen im Osten des Landkreises München****Vom 29. April 2026****I.**

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz bis zur Fertigstellung des neuen Verwaltungsgebäudes in Kirchheim b. München, anschließend Am Schulcampus 2 in Aschheim.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3**Aufgabe und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatliche Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

(3) Der Zweckverband kann über den Sachaufwand gemäß BaySchFG hinaus Einrichtungen zur Verpflegung der

Schüler/innen (z. B. Schulmensa) errichten und betreiben. Der Mensabetrieb ist eine freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

(4) Der Zweckverband kann Gebäude oder Gebäudeteile in seinem Eigentum, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben dauerhaft nicht oder nicht mehr benötigt werden, an Verbandsmitglieder zur Nutzung für schulische oder sonstige öffentliche Zwecke überlassen, sofern hierdurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Überlassung erfolgt auf vertraglicher Grundlage. Das zu entrichtende Entgelt hat mindestens die laufenden Bewirtschaftungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten zu decken.

(5) Der Zweckverband kann zur Unterstützung von Verbandsmitgliedern im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit eigene Leistungen durch sein Personal erbringen, soweit dies mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben vereinbar ist. Die Leistungserbringung erfolgt gegen vollständige Kostenerstattung einschließlich aller Personal- und Gemeinkosten.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je 2 Verbandsräte und der Landkreis München 3 Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,

m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen

c) die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

(2) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kirchheim und dem Neubau des Schulcampus Aschheim abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. l und § 8a Abs. 1a) zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Der Landkreis München übernimmt rückwirkend die Kosten der Containeraufwendungen, die in der Zeit von 1993 bis einschließlich 2015 entstanden sind, wobei die Summe der Ausgaben – beginnend im Folgejahr ab Nutzungsbeginn bis einschließlich 2018 – zu jährlich 1/25 abgeschrieben wird.

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.4 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Die - die Pauschale übersteigenden - Kosten werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Schülerzahlen übernommen.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf der Schulen wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Betrieb einer Schulmensa stellt eine freiwillige Leistung des Zweckverbandes dar. Der durch Elternbeiträge, Essensgelder oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand (Defizit) wird wie folgt getragen:

a) Erfolgt die Versorgung ausschließlich der weiterführenden Schulen im Wirkungsbereich des Zweckverbandes, trägt der Landkreis München den Defizitausgleich zu 100 %.

b) Werden zusätzlich Schülerinnen und Schüler von Grund- oder Mittelschulen sowie weitere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedsgemeinden versorgt, erfolgt die Kostenverteilung zwischen dem Landkreis München und den jeweiligen Verbandsgemeinden/Trägern im Verhältnis der gelieferten Essen.

c) Der Zweckverband stellt den Defizitausgleich jährlich fest und rechnet diesen gegenüber den Kostenträgern ab.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Festlegung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Landratsamtes München geführt.

D. Sonstiges

§ 18 Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Februar 2026 (OBABI S. 31) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 29. April 2026
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Stephan Keck
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

**ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE
VATERSTETTEN**
**Vierte Satzung zur Änderung der Entschädigungs-
satzung für den Zweckverband Staatliche Realschule
Vaterstetten**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 20. Dezember 1997 (OBABI 1998 S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2026 (OBABI S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 39,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.“

2. § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 93,00 €. Die Hälfte davon gilt als pauschale Abgeltung von Reisekosten. Reisekosten nach § 2 werden darüber hinaus nicht mehr erstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

Ebersberg, 26. März 2026

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM
INGOLSTADT, VGI**
Bekanntmachung Haushaltssatzung
I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.255.100 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 803.900 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen, sowie durch Sonderumlagen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026

im Verwaltungshaushalt auf 302.000 €

und im Vermögenshaushalt auf 27.500 €

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2026 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage	6.597.951,11 €
Stadt Ingolstadt/INVG	1.092.113,80 €
Landkreis Eichstätt	2.914.048,65 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	1.493.564,85 €
Landkreis Pfaffenhofen	1.085.404,70 €
<u>Nachrichtlich</u>	
Landkreis Kelheim	2.119,11 €
Landkreis Neumarkt	10.700,00 €

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzwagenkilometern des vorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgenden Umlageschlüssel (gemitteltes Verhältnis):

	Nutzwagen- kilometer 2025	Anteil	Einwohner (31.12.2024)	Anteil	Verteilungsschlüssel (50 % Kilometer 50 % Einwohner)
Stadt Ingolstadt	5.691.540,52	47,38 %	141.185	31,38 %	39,39 %
Lkr EI	3.254.352,48	27,09 %	135.668	30,16 %	28,62 %
Lkr ND-SOB	1.421.685,67	11,84 %	69.229*	15,39 %	13,61 %
Lkr PAF	1.644.887,33	13,69 %	103.785**	23,07 %	18,38 %
Gesamt	12.012.466,00	100,00 %	449.867	100,00 %	100,00 %

* ohne Stadt Neuburg

**ohne Stadt Pfaffenhofen

Kombiniert 50/50	
Stadt Ingolstadt	39,39 %
Landkreis Eichstätt	28,62 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,61 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	18,38 %
Gesamt	100,00 %

Allgemeine Betriebskostenumlage	302.000,00 €
Stadt Ingolstadt / INVG	118.957,80 €
Landkreis Eichstätt	86.432,40 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.102,20 €
Landkreis Pfaffenhofen	55.507,60 €

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde ein vorläufiger Verteilungsschlüssel aufgrund der bestellten Schülerkarten bezogen auf den Wohnort der Schüler gebildet.

Für die Haushaltssatzung 2026 bedeutet dies folgende Umlageschlüssel für das 365-€-Ticket:

Stadt Ingolstadt	178.967,58 €	13,97 %
Landkreis Eichstätt	580.132,96 €	45,27 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	301.348,28 €	23,52 %
Landkreis Pfaffenhofen	217.962,00 €	17,01 %
Landkreis Kelheim (nachrichtlich)	407,26 €	0,03 %
Landkreis Neumarkt (nachrichtlich)	2.612,22 €	0,20 %
Gesamt	1.281.430,30 €	100,00 %

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2026**

	5.350.000,00 €
Stadt Ingolstadt (13,97 %)	747.395,00 €
Landkreis Eichstätt (45,27 %)	2.421.945,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (23,52 %)	1.258.320,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (17,01 %)	910.035,00 €

Nachrichtlich

Landkreis Kelheim (0,03 %)	1.605,00 €
Landkreis Neumarkt (0,20 %)	10.700,00 €

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2025**

	160.000,00 €
Stadt Ingolstadt (11,20 %)	17.920,00 €
Landkreis Eichstätt (47,93 %)	76.689,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,36 %)	42.176,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (14,47 %)	23.152,00 €

Nachrichtlich

Landkreis Kelheim (0,04 %)	63,00 €
----------------------------	---------

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2022** (vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft)

	149.451,11 €
Landkreis Eichstätt (49,12 %)	110.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (26,46 %)	39.000,00 €

Nachrichtlich

Landkreis Kelheim (0,06 %)	451,11 €
----------------------------	----------

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2021** (vorläufige-Umlagewerte, VN noch nicht geprüft)

	109.000,00 €
Landkreis Eichstätt	68.000,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.000,00 €

Sonderumlage Einnahmeverteilung

	500.000,00 €
Stadt Ingolstadt (39,39 %)	196.950,00 €
Landkreis Eichstätt (28,62 %)	143.100,00 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (13,61 %)	68.050,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (18,38 %)	91.900,00 €

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGlnewMIND)

Ausgaben HHJ 2025	23.500,00 €	
Stadt Ingolstadt	9.315,40 €	(39,64 %)
Landkreis Eichstätt	6.737,45 €	(28,67 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	3.372,25 €	(14,35 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	4.074,90 €	(17,34 %)

Allg. Investitionsumlage (nachträgliche Projektkosten, nicht förderfähig VGInewMIND)

Ausgaben 2026	4.000,00 €	
Stadt Ingolstadt	1.575,60 €	(39,39 %)
Landkreis Eichstätt	1.144,80 €	(28,62 %)
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	544,40 €	(13,61 %)
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	735,20 €	(18,38 %)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.042.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, 14. April 2026

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 1, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 2.07, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND MÜHLIDORF FÜR TIERKÖRPER-
BESEITIGUNG

§ 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mühlidorf für Tierkörperbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

I.

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mühlidorf für Tierkörperbeseitigung hat am 29.04.2026 die Haushaltssatzung aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Haushaltsjahr 2026 erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird.

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

III.

er schließt

Die Haushaltssatzung und der doppelte Produkthaushalt sind bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Internet auf der Homepage des Landkreises Mühlidorf a. Inn unter www.lra-mue.de öffentlich zur Einsichtnahme abrufbar.

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	615.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	851.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 235.400 €

Mühlidorf a. Inn, 29. April 2026

Zweckverband Mühlidorf für Tierkörperbeseitigung

2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	597.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	847.800 €

Max Heimerl

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	750.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	500.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	100 €
--	-------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**BEZIRK OBERBAYERN****Bekanntmachung**

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 11. Dezember 2025 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Haushaltssatzung 2026 mit Schreiben vom 27.04.2026, Az: B4-1517-14-27 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2026 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 28. April 2026
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN**Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.147.480.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.327.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2026 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 5.962.700 €
in den Aufwendungen mit 9.175.500 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.774.000 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2025/2026 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 930.000 €
in den Aufwendungen mit 740.000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 20.900.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 33.330.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.528.700.000 € (= Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs.3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2026 einheitlich auf 24,70 v. H. der Umlagegrundlagen für 2026 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 390.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Kultur- und Bildungszentrum
des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon | 900.000 € |
| 2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und
Taufkirchen (Vils) | 105.000 € |

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

München, 28. April 2026
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Vorübergehender nächtlicher Betrieb des kombinierten
Verkehrsterminals Straße-Schiene im Hafen Straubing-
Sand im Zeitraum vom 11.07. bis 12.12.2026;
Antrag der Hafen Straubing-Sand GmbH vom 24.03.2026
auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

**Bekanntmachung vom 15. Mai 2026
Geschäftszeichen 23.2-3547-H-32**

Die Hafen Straubing-Sand GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die zuständige Anhörungs- sowie Planfeststellungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentcheidung durch Planfeststellungsbeschluss.

Durch das Vorhaben kann es zu zusätzlichen Lärmimmissionen kommen.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben – Antrag samt Erläuterungsbericht sowie Unterlagen zum Immissionschutz – werden in der Zeit von

19.05.2026 bis 18.06.2026

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet bekanntgemacht. Die Unterlagen sind im Internetauftritt der Regierung von Oberbayern unter der Adresse https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

unter dem Stichwort „Eisenbahnrechtliche Anhörungsverfahren“ zu finden. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das zuständige Sachgebiet 23.2 – Personenbeförderung, Schienenverkehr – der Regierung von Oberbayern telefonisch (Tel. 089/2176-2152 oder -2391) oder per E-Mail (eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de) erreichen.

Zusätzlich zu der vorgesehenen Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während der Auslegungsfrist als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform telefonisch unter den oben angegebenen Telefonnummern oder per E-Mail unter der oben genannten E-Mail-Adresse angefordert werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also bis zum **02.07.2026**, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei der vorgenannten Behörde Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen und Stellungnahmen können schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München oder elektronisch mittels elektronischem Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, oder einer elektronisch signierten Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach; aus einem elektronischen Postfach einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde; aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) an eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de übermittelt werden. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. C) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 15. Mai 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerks-gesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
11.05.2026	31.12.2029	Fürstenfeldbruck 2	Stefan Wetzel

München, 30. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben A 92 München – Deggendorf;
6-streifiger Ausbau von AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2026
Aktenzeichen 4354.32_01-4-2**

1. Auf Antrag Autobahn GmbH des Bundes (insoweit als Rechtsnachfolger der Autobahndirektion Südbayern) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 11.05.2026 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 92 München – Deggendorf von AD München-Feldmoching bis AK Neufahrn von Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208 gem. §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen der Ausgangsfassung vom 18.08.2014, der 1. Tektur vom 22.12.2017, der 2. Tektur vom 27.03.2020, der 3. Tektur vom 23.08.2023 und der 4. Tektur vom 14.10.2024:

- 1 Erläuterungsbericht mit Anlage
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Legende Luftbildplan
- 3 Luftbildpläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 3 Übersichtshöhenpläne Bau-km 0+320 bis Bau-km 12+576
- 1 Legende Lageplan, Roteintrag vom April 2021
- 8 Lagepläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 1 Höhenplan Rampe nach A 99 Stuttgart
- 1 Höhenplan Rampe nach A 99 Salzburg
- 1 Höhenplan Rampe von A 99 Salzburg
- 7 Höhenpläne Bau-km 0+320 bis Bau-km 12+576
- 1 Höhenplan B 471
- 1 Höhenplan AS-Rampe Oberschleißheim-AD M-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Dachau
- 1 Höhenplan AS-Rampe Oberschleißheim-AK Neufahrn; AS-Rampe AD M-Feldmoching-Dachau
- 1 Höhenplan AS-Rampe Dachau-AK Neufahrn; AS-Rampe AD M-Feldmoching-Oberschleißheim
- 1 Höhenplan AS-Rampe Dachau-AD M-Feldmoching; AS-Rampe AK Neufahrn-Oberschleißheim
- 1 Höhenplan – Geh- und Radweg Dachau-Oberschleißheim; Geh- und Radweg Badersfeld-M-Feldmoching
- 1 Höhenplan B 13
- 1 Höhenplan Rampe von Ingolstadt/nach München; Rampe von München/nach Ingolstadt
- 1 Höhenplan AS-Rampe Einfahrt Richtung AD München-Feldmoching; AS-Rampe Ausfahrt von AK Neufahrn
- 1 Höhenplan St 2342 und AS-Rampe Ausfahrt von AD München-Feldmoching; AS-Rampe Einfahrt Richtung AK Neufahrn
- 1 Höhenplan Geh- und Radweg Inhauser Moos-Unterschleißheim

- 1 Höhenplan Moosachstraße
- 1 Höhenplan ÖFW entlang B 13
- 1 Höhenplan BW 2/1 M
- 1 Höhenplan BW 4/3
- 1 Höhenplan BW 7/1
- 1 Höhenplan BW 12/1
- 1 Höhenplan BW 12/2
- 7 Lagepläne zum Schallschutz
- 7 Wassertechnische Lagepläne
- 12 Lagepläne landschaftspflegerische Maßnahmen
- 2 Landschaftspflegerische Begleitpläne
- 9 Grunderwerbspläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Regelungsverzeichnis
- 3 Widmungspläne Bau-km 0-623 bis Bau-km 13+208
- 1 Regelquerschnitt AD München-Feldmoching – zwei-streifige Rampe
- 1 Regelquerschnitt BAB
- 1 Querschnittsdetails – Lärmschutz / Entwässerung
- 1 Regelquerschnitt B 471
- 1 Regelquerschnitt AS Oberschleißheim
- 1 Regelquerschnitt B 13
- 1 Regelquerschnitt AS Unterschleißheim
- 1 Regelquerschnitt St 2342
- 1 Regelquerschnitt Moosachstraße
- 1 Regelquerschnitt ÖFW, Betriebsweg, Geh- und Radweg
- 1 Schalltechnische Untersuchung inklusive Anlagen 1.1.-1.6 Einzelpunktberechnung und Anlage 2 passiver Lärmschutz
- 1 Luftschadstofftechnische Untersuchung inklusive Anlagen
- 1 Wassertechnische Untersuchung / Wassertechnischer Erläuterungsbericht
- 1 Berechnung Grundwasseraufstau
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 10 Landschaftspflegerische Begleitpläne
- 1 FFH-Gebiet 7734-301 „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ (Unterlagen zur FFH-Vorprüfung)
- 1 FFH-Gebiet 7735-371 „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ (Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- 1 Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 1 Faunistische Gutachten
- 1 Übersichtsplan (Abgrenzung von Wald), Gegenüberstellung Waldflächenverlust und Waldflächenneuschaffung

Den geänderten Planunterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss werden die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form zu erheben (§ 55a VwGO). Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 3 FStrG). Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO); dies gilt bereits für Prozesshandlungen (Klageerhebung), durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Den Katalog zugelassener Vertreter enthält § 67 Abs. 2 VwGO; insbesondere sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, als Prozessbevollmächtigte zugelassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO, 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

8. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit den unter Ziffer A. 2. dieser Entscheidung genannten Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html für die Dauer von zwei Wochen **vom 16.05.2026 bis zum 29.05.2026** digital zur Einsicht ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen kann insbesondere durch Personen ohne Internetzugang außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 089/2176-2833 oder -2122 eingesehen werden.

9. Mit dem Ablauf der oben genannten Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss dem Vorhabensträger, allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

10. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Einwendungsführer in diesem Beschluss verschlüsselt mit einer Nummer angegeben. Die Entschlüsselungsliste liegt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung Straßenrecht, Zimmer 4120 bereit. Einwender und Einwenderinnen können ihre individuelle Schlüsselnummer entweder telefonisch unter der Rufnummer 089/2176-2833 oder -2122 oder per E-Mail an strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de erfragen; geben Sie dabei unbedingt ihre vollständige Meldeadresse (bzw. Betriebssitz) und Kontaktdaten an.

München, 12. Mai 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung über die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung für das 380-kV Leitungsneubauvorhaben Burghausen – Simbach II

Vom 11. Mai 2026

Die Firma TenneT TSO GmbH plant den Neubau einer 380 kV-Doppelleitung zwischen Burghausen (Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern) und Simbach (Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern). Neben der Leitung umfasst das Vorhaben auch den Neubau von zwei Umspannwerken, eines im Raum Burghausen und eines im Raum Simbach. Für die Raumverträglichkeitsprüfung dieses regierungsbezirksübergreifenden Leitungsvorhabens wurde die Regierung von Oberbayern für zuständig erklärt, die nun das Verfahren eingeleitet hat.

Gemäß Art. 23 Absätze 3 und 4 BayLPIG 2026 ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und folgenden Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. öffentliche Stellen und sonstige Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,

2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet erheblich auswirken kann, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Zu diesem Zweck sind die Verfahrensunterlagen ab dem 20. Mai 2026 auf der Homepage der Regierung von Oberbayern in das Internet unter dem Link [Aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen \(RVP\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Genehmigungsverfahren > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumverträglichkeitsprüfungen“ eingestellt.

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen in Papierform in allen vom Vorhaben berührten Gemeinden und in den Landratsämtern Altötting und Rottal-Inn für einen Monat öffentlich aus. Die genauen Zeiträume der Auslegung werden durch die Gemeinden bzw. Landratsämter ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit und gibt in diesem Rahmen der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme (Art. 23 Abs. 3 f. BayLplG 2026). Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 1. Juli 2026 besteht Gelegenheit, sich vorzugsweise elektronisch gegenüber der Regierung von Oberbayern zu äußern: RVPruefung_Leitung_Burghausen-Simbach@reg-ob.bayern.de; Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Hinsichtlich der Stellungnahmen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen. Dazu zählen insbesondere die Lage, der Verlauf und die Ausführung der geplanten Varianten im Hinblick auf ihre überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten Ausführungen zu den Vorhabenbestandteilen die Bezeichnungen im Erläuterungsbericht (z. B. Trassenkorridor rot, Spannwerksstandort B) als Referenz nutzen.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren ausdrücklich nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind außerdem alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 23 Abs. 3 S. 5 BayLplG 2026).

München, 11. Mai 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident